

Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis

Pflichten des Arbeitnehmers

Pflichten des Arbeitgebers

Hauptpflicht

Nebenflichten

Hauptpflicht

Nebenflichten

Arbeitspflicht

- Rechtsgrundlage: I.d.R. § 611 BGB
i.V.m. Arbeitsvertrag;
- Höchstpersönlichkeit, Unübertragbarkeit, § 613 BGB;
- Ort der Arbeitsleistung: Arbeitsvertrag, evtl. i.V.m. Direktionsrecht, § 315 BGB;
- Umfang: Nebentätigkeit grds. zulässig;
- Arbeitszeit: Arbeitsvertrag i.V.m. ArbZG.

Pflicht zur Förderung des Vertragszwecks und zur Rücksichtnahme auf die Ag-Interessen ("Treuepflicht"; § 242 BGB):

1. Während des Arbeitsverhältnisses insbes.:

- Mehrarbeit (ArbZG)/Überstunden;
- Anzeige- und Nachweispflichten im Krankheitsfall (EntgeltfortzG);
- kein Wettbewerb (§§ 60 f HGB);
- keine ruf- oder kreditschädigenden Äußerungen;
- keine Verleitung zum Vertragsbruch;
- keine Annahme von Schmiergeldern;
- Sorgfalts- und Schadensabwehrpflichten (z.B. Anzeige drohender Schäden);
- Verschwiegenheitspflicht;
- Einhaltung der Unfallverhütungsvorschr.;
- Achtung der Persönlichkeitsrechte (z.B. keine sexuelle Belästigung).

Anspruchsgrundlage: Gesetz, Tarifvertrag, Vertrag oder §§ 241 Abs. 2, 280 ff BGB.

2. Ggf. können sogar **vor- bzw. nachvertragliche Treuepflichten** bestehen z.B.:

- Aufklärungspflichten;
- Verschwiegenheitspflichten über Geschäftsgeheimnisse;
- Wettbewerbsverbot.

Anspruchsgrundlage: §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 ff BGB.

Lohnzahlungspflicht

Lohnhöhe (Günstigkeitsprinzip) aus:

- Gesetz,
- Tarifvertrag,
- Arbeitsvertrag,
- hilfsweise § 612 Abs. 2 BGB.

Pflicht zur Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen des An („Fürsorgepflicht“; § 242 BGB), insbes.:

- Beschäftigungspflicht, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen;
- Schutz des Arbeitnehmers gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, § 618 BGB, insbes. durch Beachtung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften;
- Schutz von Persönlichkeitsbelangen (z.B. Personenbezogene Daten);
- Sorge um die vom An berechtigtermaßen eingebrachten Sachen;
- Pflicht zur Urlaubsgewährung;
- ordnungsgemäße Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherung;
- Gleichbehandlungspflicht, § 611a BGB;
- Pflicht zum Ersatz von Aufwendungen und Schäden an eigenen, vom An bei der Arbeit benutzten Sachen;
- Pflichten nach §§ 81 ff BetrVG (Information, Einblick in Personalakte);
- Pflicht zur Zeugniserteilung, § 630 BGB.

Anspruchsgrundlage: Gesetz, Vertrag, Tarifvertrag oder §§ 241 Abs. 2, 280 ff BGB.